

NIEDERSCHRIFT

der ordentlichen und öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Göllersdorf
am 27.03.2019.

Ort der Sitzung: Sitzungssaal des Rathauses Göllersdorf

Beginn: 19.30 Uhr Ende: 20.25 Uhr

Die Einladung erfolgte am 22.03.2019 per E-Mail.

Anwesende: Bgm. Josef Reinwein, Vorsitzender,
VBgm. Annemarie Bauer,
GfGR Michael Deninger, GfGR Ing. Martin Klampfer,
GfGR Herbert Poisinger, GfGR Martin Schirnböck,
GR Josef Brandl, GR Herbert Ebner,
GR Michael Engelberger, GR Wolfgang Heindl,
GR Stefan Hinterberger, GR Christine Holzer,
GR Martin Holzer, GR Martina Kühner,
GR Franz Mattes, GR Brigitta Pfeifer,
GR Isabella Raberger, GR Franz Rothmayer,
GR Thomas Sobetzky, GR Ernst Suttner

Protokollführer: VB Leopold Maurer

Entschuldigt: GR Michael Raab

Die Sitzung ist beschlussfähig.

Der Vorsitzende nimmt die Punkte 2 u. 3 von der Tagesordnung

Der Vorsitzende stellt wegen Dringlichkeit den Antrag um Aufnahme von weiteren Tagesord-
nungspunkten in die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung, und zwar:

-) KG. Göllersdorf – Ansuchen um Grundkauf
-) Friedhofsgebührenordnung

sowie eines weiteren Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung der nicht öffentlichen Ge-
meinderatssitzung und zwar:

-) Ehrung

Nach Erläuterung derselben wird die Aufnahme vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und
als Tagesordnungspunkte TOP 19 und 20 der öffentlichen Gemeinderatssitzung gereiht. Der
bestehende Tagesordnungspunkt der nicht öffentlichen Sitzung wird nachgereiht und der wei-
tere Tagesordnungspunkt somit als TOP 22 der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung ange-
reiht.

Tagesordnung:

1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 28.01.2019:

Herr GfGR Deninger bringt folgende schriftliche Einwendung gegen den Inhalt des Tagesordnungspunktes TOP 6 – Kommunalprojekt Gemeindeamt, Polizeiposten und Wohnungen - Neubau - des letzten Sitzungsprotokolls vor:

Antrag des Gemeindevorstandes

Der Gemeinderat möge beschließen, dass für vorgenanntes Projekt die Detailplanung *durch die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Waldviertel*, mit Einbeziehung der Gremien der Marktgemeinde Göllersdorf erfolgen *soll* und in einem dementsprechenden Gestaltungsbeirat münden soll.

Laut Einwendung wurde der Text des Gemeindevorstandsbeschlusses zitiert übernommen und beschlossen, jedoch wurde dem Spruch Text etwas hinzugefügt und soll daher lauten: Der Gemeinderat möge beschließen, dass für vorgenanntes Projekt die Detailplanung mit Einbeziehung der Gremien der Marktgemeinde Göllersdorf erfolgen und in einem dementsprechenden Gestaltungsbeirat münden soll.

Antrag GfGR Deninger:

Der Gemeinderat möge die Abänderung des letzten Sitzungsprotokolls im Sinne der schriftlichen Einwendung beschließen.

Beschluss: Der Antrag auf Abänderung wurde abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen dafür, 11 Stimmen dagegen (Bgm. Reinwein, VBgm. Bauer, GfGR Klampfer, GfGR Schirnböck, GR Ebner, GR Heindl, GR Holzer Christine, GR Holzer Martin, GR Kühner, GR Mattes, GR Rothmayer)

Von den Gemeinderäten GfGR Deninger, GR Suttner und GR Hinterberger wurde eine weitere schriftliche Einwendung gegen den Inhalt des Tagesordnungspunktes TOP 6 – Kommunalprojekt Gemeindeamt, Polizeiposten und Wohnungen – Neubau eingebracht:

Wie in der Gemeindevorstandssitzung am 18.11.2015 beschlossen, wurde das Kommunalprojekt Gemeindeamt, Polizeiposten und Wohnungen – Neubau betrieben und in der Sitzung des Bau- und Abwasserentsorgungsausschusses am 28.11.2018 vom Vertreter der gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft Waldviertel präsentiert. In einer weiteren Sitzung des Bau- und Abwasserentsorgungsausschusses am 19.12.2018 wurde beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, eine grundsätzliche Entscheidung zu treffen, dass die Feinplanung durch die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Waldviertel, mit Einbeziehung der Gremien der Marktgemeinde Göllersdorf erfolgen soll und sodann in einem Gestaltungsbeirat beim Land NÖ. vorgelegt werden kann. Seitens des Umweltausschusses, Güterwege und landwirtschaftliche Einrichtungen wird angeregt, dass in der Detailplanung eine Hackschnitzelheizung/Biomasseanlage sowie ein Abstellplatz für eine Stromtankstelle Berücksichtigung finden sollen.

Vorgenannte Einspruchswerber ersuchen um Aufnahme folgenden Zusatzes in das Protokoll:

Im Zuge der diesbezüglichen Diskussion im Gemeinderat äußern die anwesenden Gemeinderäte der SPÖ, FPÖ und GRÜNEN Fraktionen Bedenken, dass die Detailplanung für genanntes Projekt mit der Waldviertler Siedlungsgenossenschaft schon jetzt vorangetrieben werden soll, obwohl kein weiteres Vergleichsangebot vorliegt.

Antrag GfGR Deninger, GR Suttner, GR Hinterberger:

Der Gemeinderat möge die Abänderung des letzten Sitzungsprotokolls im Sinne der schriftlichen Einwendung beschließen.

Beschluss: Der Antrag auf Abänderung wurde abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen dafür, 10 Stimmen dagegen (Bgm. Reinwein, VBgm. Bauer, GfGR Klampfer, GfGR Schirnböck, GR Ebner, GR Heindl, GR Holzer Christine, GR Kühner, GR Mattes, GR Rothmayer)
1 Stimmenthaltung (GR Holzer Martin)

Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

Von den Protokollfertigern GR Brandl und GfGR Deninger wurde das Protokoll nicht unterfertigt.

2.) **FF Göllersdorf – Beleuchtung Fahrzeughalle:**

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung genommen

3.) **KG. Untergrub – Ansuchen um Grundstücksübernahme:**

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung genommen.

4.) **ABA Leitungskataster KG. Furth – Annahmeerklärung NÖ. WWF:**

Vom NÖ. Wasserwirtschaftsfonds liegt die Zusicherung von Förderungsmitteln für die ABA Göllersdorf Leitungskataster KG. Furth, Bauabschnitt 101, vor.

Unter Zugrundelegung der Investitionskosten in der Höhe von €33.000,00 wird eine vorläufige Pauschalförderung im Ausmaß von €1.750,00 zugesichert.

Die Auszahlung der Pauschalbeträge für das Leitungsinformationssystem in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach Funktionsfähigkeit.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Annahmeerklärung des NÖ. Wasserwirtschaftsfonds genehmigen und unterfertigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Unterfertigt haben: Bgm. Reinwein, GfGR Poisinger, GR Brandl, GR Ebner

5.) **KG. Bergau – Ausscheidung aus dem öffentlichen Gut:**

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 03.12.2018 wurde der Abverkauf des Grundstückes Parzelle Nr. 435, Öffentliches Gut der KG. Bergau genehmigt und der Kaufpreis vorgeschrieben.

Für die Herstellung der Grundbuchsordnung ist die Entlassung aus dem öffentlichen Gut erforderlich.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Entlassung der Parzelle Nr. 435, KG. Bergau im Ausmaß von 130 m² aus dem öffentlichen Gut sowie nachstehende Kundmachung beschließen:

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Göllersdorf hat in seiner Sitzung am 27.03.2019 beschlossen, aufgrund des Abverkaufes des Grundstückes Nr. 435, Öffentliches Gut, mit einer Fläche von 130 m², in der KG. Bergau, aus dem öffentlichen Gut auszuscheiden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6.) **Gemeindestraßenbau 2019 - Darlehensaufnahme:**

Zur teilweisen Finanzierung des AOH Vorhabens „Gemeindestraßenbau 2019“ ist es erforderlich, ein Darlehen nach den Richtlinien der Landes-Finanzsonderaktion „Allgemein“ aufzunehmen.

Darlehensvolumen:	€ 120.000,00
Laufzeit:	10 Jahre
Tilgung/Rückzahlung:	jeweils zum 01.06. und 01.12., beginnend am 01.06.2020
Verzinsungsart:	kontokorrent, auf Basis kalendermäßig/360 Zinstage halbjährlich dekursiv
Zinsanpassungstermine:	halbjährlich per 01.06 und 01.12. auf Basis des zwei Bankarbeitstage zuvor festgelegten Wertes

Es wurden nachstehende Kreditinstitute zur Angebotslegung eingeladen:
BAWAG-PSK, Raiffeisenbank Hollabrunn, Erste Bank, Hypo NOE Landesbank
Der ausgeglichene Voranschlag beträgt im ordentlichen Haushalt für das Jahr 2019
€4.775.900,00, es ist daher ein Darlehen in der Höhe von €143.277,00 genehmigungsfrei.

Die Prüfung der Angebote ergibt:

BAWAG-PSK:

Variable Verzinsung:

-) dzt. 0,75 % p.a. halbjährlich, dekursiv, kal/360, gebunden an den 6-Monats-Euribor + 0,75 % Punkte Aufschlag, ohne Rundung (6-Monats-Euribor 04.03.2019: -0,230 % + 0,75 % = dzt. 0,75 %).
Zinsen/Fälligkeitstermine: 30.06. und 31.12. (1. Tilgung am 30.06.2020)
Gebühren/Spesen: aktuell keine Spesen und Gebühren
Der Euribor-Basiswert beträgt zumindest 0 % p.a.

Fixe Verzinsung:

-) dzt. 0,93 % p.a. halbjährlich, dekursiv, kal/360, gebunden an den tranchen- und laufzeitgewichteten Swapsatz für die Gesamtlaufzeit von 10 Jahren (Wert per 08.03.2019) + 0,65 %-Pkte. Aufschlag.
Die endgültige Zinssatzfixierung erfolgt zum Zeitpunkt der jeweiligen Inanspruchnahme.
Zinsen/Fälligkeitstermine: 30.06. und 31.12. (1. Tilgung am 30.06.2020)
Gebühren/Spesen: aktuell keine Spesen und Gebühren
Der Swap-Basiswert beträgt zumindest 0,28 % p.a.

Sondertilgung: bei variabler Variante möglich, Wahl einer Fixzinsvereinbarung erst nach Ende der Fixzinssatzperiode

Raiffeisenbank Hollabrunn:

Variable Zinsgestaltung:

6-Monats-Euribor + 0,880 % Aufschlag, dzt. 0,65 % (6-Monats-Euribor 04.03.2019: -0,230 % + 0,88 % = dzt. 0,65 %).
keine Bearbeitungskosten, vorzeitige Tilgung zu den Zins-/Tilgungsterminen möglich;

Erste Bank:

Variable Zinsgestaltung:

6-Monats-Euribor + 0,540 % Aufschlag, dzt. 0,54 % (6-Monats-Euribor 04.03.2019: -0,232 % + 0,54 % = dzt. 0,54 %). Der Euribor-Basiswert beträgt zumindest 0 % p.a.
Die Anpassung der vereinbarten Marge bei Änderungen der Refinanzierungskosten, weiters bei Veränderung der Risikosituation aus dieser Finanzierung infolge Änderungen der Bonität und/oder der Werthaltigkeit bestellter Sicherheiten oder bei Änderung der Finanzierungskosten wird vorbehalten.

Fixe Zinsgestaltung:

-) Referenzzinssatz für 5 Jahre 0,20 % + 0,54 % Aufschlag = 0,74 % p.a.

Fixzinssatz gilt ab gänzlicher Inanspruchnahme.

Nach Ablauf der Fixzinzbildung wird die Kondition neu verhandelt. Bei Nichteinigung ist eine spesenfreie Rückführung des aushaftenden Darlehensbetrages möglich.

-) Referenzzinssatz für 10 Jahre 0,57 % + 0,54 % Aufschlag = 1,11 % p.a.

Der Fixzinssatz entspricht der aktuellen Marktlage und wird vor Inanspruchnahme aktualisiert.

Die Erste Bank ist berechtigt, den in dieser Darlehenszusage festgehaltenen Fixzinssatz trotz Zusage für die gesamte Vertragslaufzeit bei Veränderung der gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, die erhöhte Unterlegungskosten für die gegenständliche Finanzierung ergibt oder Veränderung der Bonität, die eine Veränderung der Unterlegungskosten zur Folge hat, nach billigem Ermessen zu ändern.

Hypo NOE Landesbank:

Variable Zinsgestaltung:

-) Bindung an den 6-Monats-Euribor gem. Reutersseite „Euribor=“ mindestens jedoch den Wert null, + 0,580 %-Pkte. p.a. Aufschlag hj. dec. 30/360 (per 04.03.2019: 0,000 % + 0,580 % = 0,580 % p.a.).

-) Alternativanbot – Verzinsung Euribor:

Bindung an den 6-Monats-Euribor gem. Reutersseite „Euribor=“ (ein negativer Indikator kommt zur Anrechnung) + 0,820 %-Pkte. p.a. Aufschlag hj. dec. 30/360 (per 04.03.2019: -0,230 % + 0,820 % = 0,590 % p.a.), wobei der Kreditzinssatz mindestens null beträgt.

Eine vorzeitige Kreditrückzahlung während der Laufzeit ist zu den jeweiligen Zinstermen mit einer Avisofrist von 4 Wochen möglich.

Fixe Zinsgestaltung:

Fixzinssatz für 5 Jahre: 0,550 % p.a. über dem zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzahlung auf theice.com Seite „ICE SWAP RATE“ (Fixing 11:00 Frankfurt Time), mindestens jedoch den Wert null, veröffentlichten 5-Jahres-Satz. Die Ermittlung des Zinssatzes erfolgt ohne Rundung. Der so ermittelte Zinssatz ist danach jeweils fix auf 5 Jahre, danach erfolgt jeweils eine neue Zinssatzvereinbarung.

Fixzinssatz für 10 Jahre: 0,580 % p.a. über dem zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzahlung auf teice.com Seite „ICE SWAP RATE“ (Fixing 11:00 Frankfurt Time), mindestens jedoch den Wert null veröffentlichten 10-Jahres-Satz. Die Ermittlung des Zinssatzes erfolgt ohne Rundung. Der so ermittelte Zinssatz ist danach jeweils fix auf 10 Jahre.

Stand per 04.03.2019: Fixzinssatz für 5 Jahre: 0,173 % + 0,550 % = 0,723 % p.a.

Fixzinssatz für 10 Jahre: 0,702 % + 0,580 % = 1,282 % p.a.

Während der Dauer der Fixzinsperiode sind die Darlehen beiderseits unkündbar.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Darlehensaufnahme für das AO Vorhaben „Gemeindestraßenbau 2019“ in der Höhe von €120.000,00, variable Zinsgestaltung, 6-Monats-Euribor, beim Best- und Billigstbieter - Erste Bank – beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Unterfertigt haben: Bgm. Reinwein, GfGR Poisinger, GR Brandl, GR Ebner

7.) Grundkauf KG. Bergau – Darlehensaufnahme:

Zur Finanzierung des AOH Vorhabens „Grundkauf KG. Bergau“ ist es notwendig, ein Darlehen aufzunehmen.

Darlehensvolumen:	€ 120.000,00
Laufzeit:	10 Jahre
Tilgung/Rückzahlung:	jeweils zum 01.06. und 01.12., beginnend am 01.06.2020
Verzinsungsart:	kontokorrent, auf Basis kalendermäßig/360 Zinstage halbjährlich dekursiv
Zinsanpassungstermine:	halbjährlich per 01.06 und 01.12. auf Basis des zwei Bankarbeitstage zuvor festgelegten Wertes

Es wurden nachstehende Kreditinstitute zur Angebotslegung eingeladen:
BAWAG-PSK, Raiffeisenbank Hollabrunn, Erste Bank, Hypo NOE Landesbank

Der ausgeglichene Voranschlag beträgt im ordentlichen Haushalt, für das Jahr 2019 €4.775.900,00, es ist daher ein Einzeldarlehensvolumen in der Höhe von €143.277,00 bzw. eine Gesamtsumme der aufzunehmenden Darlehen in der Höhe von €477.590,00 genehmigungsfrei. Die Gesamtsumme beträgt bis dato €240.000,00.

Die Prüfung der Angebote ergibt:

BAWAG-PSK:

Variable Verzinsung:

-) dzt. 0,75 % p.a. halbjährlich, dekursiv, kal/360, gebunden an den 6-Monats-Euribor + 0,75 % Punkte Aufschlag, ohne Rundung (6-Monats-Euribor 04.03.2019: -0,230 % + 0,75 % = dzt. 0,75 %).
Zinsen/Fälligkeitstermine: 30.06. und 31.12. (1. Tilgung am 30.06.2020)
Gebühren/Spesen: aktuell keine Spesen und Gebühren
Der Euribor-Basiswert beträgt zumindest 0 % p.a.

Fixe Verzinsung:

-) dzt. 0,93 % p.a. halbjährlich, dekursiv, kal/360, gebunden an den tranchen- und laufzeitgewichteten Swapsatz für die Gesamtlaufzeit von 10 Jahren (Wert per 08.03.2019) + 0,65 %-Pkte. Aufschlag.
Die endgültige Zinssatzfixierung erfolgt zum Zeitpunkt der jeweiligen Inanspruchnahme.
Zinsen/Fälligkeitstermine: 30.06. und 31.12. (1. Tilgung am 30.06.2020)
Gebühren/Spesen: aktuell keine Spesen und Gebühren
Der Swap-Basiswert beträgt zumindest 0,28 % p.a.

Sondertilgung: bei variabler Variante möglich, Wahl einer Fixzinsvereinbarung erst nach Ende der Fixzinssatzperiode

Raiffeisenbank Hollabrunn:

Variable Zinsgestaltung:

6-Monats-Euribor + 0,880 % Aufschlag, dzt. 0,65 % (6-Monats-Euribor 04.03.2019: -0,230 % + 0,88 % = dzt. 0,65 %).

keine Bearbeitungskosten, vorzeitige Tilgung zu den Zins-/Tilgungsterminen möglich;

Erste Bank:

Variable Zinsgestaltung:

6-Monats-Euribor + 0,540 % Aufschlag, dzt. 0,54 % (6-Monats-Euribor 04.03.2019: -0,232 % + 0,54 % = dzt. 0,54 %). Der Euribor-Basiswert beträgt zumindest 0 % p.a.

Die Anpassung der vereinbarten Marge bei Änderungen der Refinanzierungskosten, weiters bei Veränderung der Risikosituation aus dieser Finanzierung infolge Änderungen der Bonität und/oder der Werthaltigkeit bestellter Sicherheiten oder bei Änderung der Finanzierungskosten wird vorbehalten.

Fixe Zinsgestaltung:

- Referenzzinssatz für 5 Jahre 0,20 % + 0,54 % Aufschlag = 0,74 % p.a.

Fixzinssatz gilt ab gänzlicher Inanspruchnahme.

Nach Ablauf der Fixzinzbildung wird die Kondition neu verhandelt. Bei Nichteinigung ist eine spesenfreie Rückführung des aushaftenden Darlehensbetrages möglich.

- Referenzzinssatz für 10 Jahre 0,57 % + 0,54 % Aufschlag = 1,11 % p.a.

Der Fixzinssatz entspricht der aktuellen Marktlage und wird vor Inanspruchnahme aktualisiert.

Die Erste Bank ist berechtigt, den in dieser Darlehenszusage festgehaltenen Fixzinssatz trotz Zusage für die gesamte Vertragslaufzeit bei Veränderung der gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, die erhöhte Unterlegungskosten für die gegenständliche Finanzierung ergibt oder Veränderung der Bonität, die eine Veränderung der Unterlegungskosten zur Folge hat, nach billigem Ermessen zu ändern.

Hypo NOE Landesbank:

Variable Zinsgestaltung:

- Bindung an den 6-Monats-Euribor gem. Reutersseite „Euribor=“ mindestens jedoch den Wert null, + 0,580 %-Pkte. p.a. Aufschlag hj. dec. 30/360 (per 04.03.2019: 0,000 % + 0,580 % = 0,580 % p.a.).

- Alternativanbot – Verzinsung Euribor:

Bindung an den 6-Monats-Euribor gem. Reutersseite „Euribor=“ (ein negativer Indikator kommt zur Anrechnung) + 0,820 %-Pkte. p.a. Aufschlag hj. dec. 30/360 (per 04.03.2019: -0,230 % + 0,820 % = 0,590 % p.a.), wobei der Kreditzinssatz mindestens null beträgt.

Eine vorzeitige Kreditrückzahlung während der Laufzeit ist zu den jeweiligen Zinstermen mit einer Avisofrist von 4 Wochen möglich.

Fixe Zinsgestaltung:

Fixzinssatz für 5 Jahre: 0,550 % p.a. über dem zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzahlung auf theice.com Seite „ICE SWAP RATE“ (Fixing 11:00 Frankfurt Time), mindestens jedoch den Wert null, veröffentlichten 5-Jahres-Satz. Die Ermittlung des Zinssatzes erfolgt ohne Rundung. Der so ermittelte Zinssatz ist danach jeweils fix auf 5 Jahre, danach erfolgt jeweils eine neue Zinssatzvereinbarung.

Fixzinssatz für 10 Jahre: 0,580 % p.a. über dem zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzahlung auf teice.com Seite „ICE SWAP RATE“ (Fixing 11:00 Frankfurt Time), mindestens jedoch den Wert null veröffentlichten 10-Jahres-Satz. Die Ermittlung des Zinssatzes erfolgt ohne Rundung. Der so ermittelte Zinssatz ist danach jeweils fix auf 10 Jahre.

Stand per 04.03.2019: Fixzinssatz für 5 Jahre: 0,173 % + 0,550 % = 0,723 % p.a.

Fixzinssatz für 10 Jahre: 0,702 % + 0,580 % = 1,282 % p.a.

Während der Dauer der Fixzinsperiode sind die Darlehen beiderseits unkündbar.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Darlehensaufnahme für das AO Vorhaben „Grundkauf KG. Bergau“ in der Höhe von €120.000,00, variable Zinsgestaltung, 6-Monats-Euribor, beim Best- und Billigstbieter - Erste Bank – beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Unterfertigt haben: Bgm. Reinwein, GfGR Poisinger, GR Brandl, GR Ebner

8.) Gehwege Friedhof Göllersdorf - Darlehensaufnahme:

Zur Finanzierung des AOH Vorhabens „Gehwege Friedhof Göllersdorf“ ist es notwendig, ein Darlehen aufzunehmen.

Darlehensvolumen:	€ 120.000,00
Laufzeit:	10 Jahre
Tilgung/Rückzahlung:	jeweils zum 01.06. und 01.12., beginnend am 01.06.2020
Verzinsungsart:	kontokorrent, auf Basis kalendermäßig/360 Zinstage halbjährlich dekursiv
Zinsanpassungstermine:	halbjährlich per 01.06 und 01.12. auf Basis des zwei Bankarbeitstage zuvor festgelegten Wertes

Es wurden nachstehende Kreditinstitute zur Angebotslegung eingeladen:
BAWAG-PSK, Raiffeisenbank Hollabrunn, Erste Bank, Hypo NOE Landesbank

Der ausgeglichene Voranschlag beträgt im ordentlichen Haushalt €4,775.900,00 für das Jahr 2019, es ist daher ein Einzeldarlehensvolumen in der Höhe von €143.277,00 bzw. eine Gesamtsumme der aufzunehmenden Darlehen in der Höhe von €477.590,00 genehmigungsfrei. Die Gesamtsumme beträgt bis dato €360.000,00.

Die Prüfung der Angebote ergibt:

BAWAG-PSK:

Variable Verzinsung:

-) dzt. 0,75 % p.a. halbjährlich, dekursiv, kal/360, gebunden an den 6-Monats-Euribor + 0,75 % Punkte Aufschlag, ohne Rundung (6-Monats-Euribor 04.03.2019: -0,230 % + 0,75 % = dzt. 0,75 %).

Zinsen/Fälligkeitstermine: 30.06. und 31.12. (1. Tilgung am 30.06.2020)

Gebühren/Spesen: aktuell keine Spesen und Gebühren

Der Euribor-Basiswert beträgt zumindest 0 % p.a.

Fixe Verzinsung:

-) dzt. 0,93 % p.a. halbjährlich, dekursiv, kal/360, gebunden an den tranchen- und laufzeitgewichteten Swapsatz für die Gesamtlaufzeit von 10 Jahren (Wert per 08.03.2019 + 0,65 %-Pkte. Aufschlag.

Die endgültige Zinssatzfixierung erfolgt zum Zeitpunkt der jeweiligen Inanspruchnahme.

Zinsen/Fälligkeitstermine: 30.06. und 31.12. (1. Tilgung am 30.06.2020)

Gebühren/Spesen: aktuell keine Spesen und Gebühren

Der Swap-Basiswert beträgt zumindest 0,28 % p.a.

Sondertilgung: bei variabler Variante möglich, Wahl einer Fixzinsvereinbarung erst nach Ende der Fixzinssatzperiode.

Raiffeisenbank Hollabrunn:

Variable Zinsgestaltung:

6-Monats-Euribor + 0,880 % Aufschlag, dzt. 0,65 % (6-Monats-Euribor 04.03.2019: -0,230 % + 0,88 % = dzt. 0,65 %).

keine Bearbeitungskosten, vorzeitige Tilgung zu den Zins-/Tilgungsterminen möglich;

Erste Bank:

Variable Zinsgestaltung:

6-Monats-Euribor + 0,540 % Aufschlag, dzt. 0,54 % (6-Monats-Euribor 04.03.2019: -0,232 % + 0,54 % = dzt. 0,54 %). Der Euribor-Basiswert beträgt zumindest 0 % p.a.

Die Anpassung der vereinbarten Marge bei Änderungen der Refinanzierungskosten, weiters bei Veränderung der Risikosituation aus dieser Finanzierung infolge Änderungen der Bonität und/oder der Werthaltigkeit bestellter Sicherheiten oder bei Änderung der Finanzierungskosten wird vorbehalten.

Fixe Zinsgestaltung:

-) Referenzzinssatz für 5 Jahre 0,20 % + 0,54 % Aufschlag = 0,74 % p.a.

Fixzinssatz gilt ab gänzlicher Inanspruchnahme.

Nach Ablauf der Fixzinsbildung wird die Kondition neu verhandelt. Bei Nichteinigung ist eine spesenfreie Rückführung des aushaftenden Darlehensbetrages möglich.

-) Referenzzinssatz für 10 Jahre 0,57 % + 0,54 % Aufschlag = 1,11 % p.a.

Der Fixzinssatz entspricht der aktuellen Marktlage und wird vor Inanspruchnahme aktualisiert.

Die Erste Bank ist berechtigt, den in dieser Darlehenszusage festgehaltenen Fixzinssatz trotz Zusage für die gesamte Vertragslaufzeit bei Veränderung der gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, die erhöhte Unterlegungskosten für die gegenständliche Finanzierung ergibt oder Veränderung der Bonität, die eine Veränderung der Unterlegungskosten zur Folge hat, nach billigem Ermessen zu ändern.

Hypo NOE Landesbank:

Variable Zinsgestaltung:

- Bindung an den 6-Monats-Euribor gem. Reutersseite „Euribor=“ mindestens jedoch den Wert null, + 0,580 %-Pkte. p.a. Aufschlag hj. dec. 30/360 (per 04.03.2019: $0,000\% + 0,580\% = 0,580\%$ p.a.).
- Alternativanbot – Verzinsung Euribor:
Bindung an den 6-Monats-Euribor gem. Reutersseite „Euribor=“ (ein negativer Indikator kommt zur Anrechnung) + 0,820 %-Pkte. p.a. Aufschlag hj. dec. 30/360 (per 04.03.2019: $-0,230\% + 0,820\% = 0,590\%$ p.a.), wobei der Kreditzinssatz mindestens null beträgt.

Eine vorzeitige Kreditrückzahlung während der Laufzeit ist zu den jeweiligen Zinsterminen mit einer Avisofrist von 4 Wochen möglich.

Fixe Zinsgestaltung:

Fixzinssatz für 5 Jahre: 0,550 % p.a. über dem zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzählung auf teice.com Seite „ICE SWAP RATE“ (Fixing 11:00 Frankfurt Time), mindestens jedoch den Wert null, veröffentlichten 5-Jahres-Satz. Die Ermittlung des Zinssatzes erfolgt ohne Rundung. Der so ermittelte Zinssatz ist danach jeweils fix auf 5 Jahre, danach erfolgt jeweils eine neue Zinssatzvereinbarung.

Fixzinssatz für 10 Jahre: 0,580 % p.a. über dem zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzählung auf teice.com Seite „ICE SWAP RATE“ (Fixing 11:00 Frankfurt Time), mindestens jedoch den Wert null veröffentlichten 10-Jahres-Satz. Die Ermittlung des Zinssatzes erfolgt ohne Rundung. Der so ermittelte Zinssatz ist danach jeweils fix auf 10 Jahre.

Stand per 04.03.2019: Fixzinssatz für 5 Jahre: $0,173\% + 0,550\% = 0,723\%$ p.a.

Fixzinssatz für 10 Jahre: $0,702\% + 0,580\% = 1,282\%$ p.a.

Während der Dauer der Fixzinsperiode sind die Darlehen beiderseits unkündbar.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Darlehensaufnahme für das AO Vorhaben „Gehwege Friedhof Göllersdorf“ in der Höhe von €120.000,00, variable Zinsgestaltung, 6-Monats-Euribor, beim Best- und Billigstbieter - Erste Bank – beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Unterfertigt haben: Bgm. Reinwein, GfGR Poisinger, GR Brandl, GR Ebner

9.) KG. Göllersdorf – Abverkauf Teilfläche:

In der Gemeinderatssitzung am 03.12.2018 wurde der Abverkauf eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 157/8, KG. Göllersdorf, an die Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Neunkirchen beschlossen. Nunmehr soll auch ein Teilstück aus der Parzelle Nr. 833/1, KG. Göllersdorf, öffentliches Gut der Marktgemeinde Göllersdorf im Ausmaß von 75 m² abverkauft werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Abverkauf eines Teilstückes aus der Parzelle Nr. 833/1, öffentliches Gut der Marktgemeinde Göllersdorf im Ausmaß von 75 m² an die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Neunkirchen zustimmen.

Der m² Preis beträgt €72,00, sämtliche Kosten für Vermessung, Vertragserrichtung und grundbücherliche Durchführung gehen zu Lasten der Käuferin.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10.) KG. Göllersdorf – Genehmigung Kaufvertrag:

Für den in der Gemeinderatssitzung am 03.12.2018 genehmigten Abverkauf eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 157/8 KG. Göllersdorf, sowie den beantragten Abverkauf des Teilstückes aus der Parzelle Nr. 833/1, KG. Göllersdorf, öffentliches Gut an die Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Neunkirchen liegt ein dementsprechender Entwurf des Kaufvertrages vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag in vorliegender Form genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Unterfertigen werden: Bgm. Reinwein, GfGR Poisinger, GR Brandl, GR Ebner

11.) KG. Göllersdorf – Ausscheidung aus dem öffentlichen Gut:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes wurde der Abverkauf eines Teilstückes aus dem Grundstück, Parzelle Nr. 833/1, KG. Göllersdorf, öffentliches Gut der Marktgemeinde Göllersdorf, beschlossen.

Für die Herstellung der Grundbuchsordnung ist die Entlassung aus dem öffentlichen Gut erforderlich.

Antrag des Gemeindevorstandes::

Der Gemeinderat möge die Entlassung eines Teilstückes aus der Parzelle Nr. 833/1, KG. Göllersdorf im Ausmaß von 75 m² aus dem öffentlichen Gut sowie nachstehende Kundmachung beschließen.

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Göllersdorf hat in seiner Sitzung am 27.03.2019 beschlossen, aufgrund des Abverkaufes, die Teilfläche 4 (75 m²) des Grundstückes Nr. 833/1, Öffentliches Gut, in der KG. Göllersdorf, aus dem öffentlichen Gut auszuscheiden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12.) KG. Göllersdorf – Übernahmeerklärung:

Nach Fertigstellung des Bauvorhabens „L 1086 Göllersdorf Tullnerstraße NA“, liegt nunmehr für die Übernahme von Nebenanlagen entlang von Landesstraßen in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde eine Übernahmeerklärung zur Genehmigung durch den Gemeinderat vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Übernahmeerklärung genehmigen und unterfertigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Unterfertigt haben: Bgm. Reinwein, VBgm. Bauer, GR Brandl, GR Ebner

13.) KG. Wischathal – Übernahmeerklärung:

Nach Fertigstellung des Bauvorhabens „L 1137 OD Wischathal NA“, liegt nunmehr für die Übernahme von Nebenanlagen entlang von Landesstraßen in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde eine Übernahmeerklärung zur Genehmigung durch den Gemeinderat vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Übernahmeerklärung genehmigen und unterfertigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Unterfertigt haben: Bgm. Reinwein, VBgm. Bauer, GR Brandl, GR Ebner

14.) Schulärztliche Tätigkeit:

Für schulärztliche Tätigkeiten in der Volksschule Göllersdorf besteht ein Werkvertrag mit Herrn Dr. med. Gerhard Schachner aus Sierndorf.

Nachdem sich dieser mittlerweile im wohlverdienten Ruhestand befindet, erklärt sich Frau Dr. Julia Schachner aus Sierndorf bereit, die Wahrnehmung der Aufgaben des Schularztes nach dem NÖ. Pflichtschulgesetz zu übernehmen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge Frau Dr. Julia Schachner ab 01.03.2019 mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Schularztes nach dem NÖ. Pflichtschulgesetzes betrauen und einen diesbezüglichen Werkvertrag abschließen.

W e r k v e r t r a g

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Göllersdorf, vertreten durch den Bürgermeister Josef Reinwein, 2013 Göllersdorf, Hauptplatz 10, einerseits und Frau Dr. Julia Schachner, praktische Ärztin in 2011 Sierndorf, Anton Schwarzgasse 38 andererseits wie folgt:

I.

Die Marktgemeinde Göllersdorf beauftragt Frau Dr. Julia Schachner mit nachstehenden Aufgaben.

II.

Vereinbart wird:

- die Wahrnehmung der Aufgaben des Schularztes nach dem NÖ. Pflichtschulgesetz, LGB. 5000;
- die Untersuchung aller zu betreuenden Schüler bei Schuleintritt innerhalb der ersten drei Monate des Schuljahres, in den übrigen Schulstufen jährlich mindestens einmal, sodass eine sichere Aussage über die gesundheitliche Eignung im allgemeinen, für Schikurse und Schulveranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt, insbesondere Schwimmen, getroffen werden kann.
- Die notwendigen Maßnahmen, insbesondere der Terminplan für die schulärztlichen Untersuchungen sind im Einvernehmen mit der jeweiligen Schuldirektion festzulegen.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit 01.03.2019 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Monatsletzten aufzukündigen.

III.

Ist der Vertragsarzt an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert (Urlaub, Krankheit etc.) hat er den Verhinderungsfall der Gemeinde anzuzeigen, und zwar:

- den Urlaubsantritt eine Woche vorher,
- alle anderen Verhinderungsgründe bei deren Eintritt.

IV.

Für seine Tätigkeit erhält der Vertragsarzt ein privatrechtliches Entgelt, die Tarife sind im Punkt VII angeführt.

Soweit für dieses Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge (wie beispielsweise Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge) und sonstige Abgaben, welcher Art auch immer, abzuführen bzw. zu entrichten sind, trifft die alleinige Verpflichtung hiezu den Vertragsarzt, die Gemeinde kann hierfür nicht zur Zahlung herangezogen werden.

V.

Die Gemeinde ist zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn die Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten wesentliche Mängel aufweist.

VI.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche die Gemeinde als gemeinsame Urkunde verwahrt. Der Vertragsarzt und die NÖ. Ärztekammer erhalten eine Abschrift des Vertrages.

VII.

Tarife zum Werkvertrag:

- a) Schulärztliche Tätigkeiten werden mit einem Pauschalhonorar von €14,92/Kind abgegolten (mit Valorisierung).

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung (GR Heindl)

15.) Ärztliche Tätigkeit – Werkvertrag:

Mit Herrn Dr. Karl Lechner aus Göllersdorf besteht ein Werkvertrag für ärztliche Tätigkeiten (Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen, Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger im Bauverfahren, Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger bei Angelegenheiten des NÖ. Bestattungsgesetzes).

Nachdem sich dieser mittlerweile im wohlverdienten Ruhestand befindet, erklärt sich Herr Dr. Josef Fehrmann, praktischer Arzt in Göllersdorf, bereit, diese Aufgaben zu übernehmen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge Herrn Dr. Josef Fehrmann ab 01.03.2019 mit der Wahrnehmung nachstehender Aufgaben betrauen und einen diesbezüglichen Werkvertrag abschließen:

-) die Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen für Bewerber um Aufnahme in den Gemeindedienst und von ärztlichen Befunden und Gutachten für Gemeindebedienstete
-) die Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger im Bauverfahren
-) die Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger bei Angelegenheiten des NÖ. Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480.

W e r k v e r t r a g

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Göllersdorf, vertreten durch den Bürgermeister Josef Reinwein, 2013 Göllersdorf, Hauptplatz 10 einerseits und Herrn Dr. Josef Fehrmann, praktischer Arzt in 2013 Göllersdorf, Neugasse 440 andererseits wie folgt:

I.

Die Marktgemeinde Göllersdorf beauftragt Herrn Dr. Josef Fehrmann mit nachstehenden Aufgaben.

II.

Vereinbart wird:

- die Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen für Bewerber um Aufnahme in den Gemeindedienst und von ärztlichen Befunden und Gutachten für Gemeindebedienstete.
- die Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger im Bauverfahren.
- die Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger bei Angelegenheiten des Nö. Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit 01.03.2019 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Monatsletzten aufzukündigen.

III.

Ist der Vertragsarzt an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert (Urlaub, Krankheit etc.) hat er den Verhinderungsfall der Gemeinde anzuzeigen, und zwar:

- den Urlaubsantritt eine Woche vorher,
- alle anderen Verhinderungsgründe bei deren Eintritt.
- Daneben wird festgehalten, dass dieser Vertrag keine Verpflichtung für eine ständige Erreichbarkeit (insbesondere in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen) impliziert.

IV.

Für seine Tätigkeit erhält der Vertragsarzt ein privatrechtliches Entgelt, die Tarife sind im Punkt VII angeführt.

Soweit für dieses Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge (wie beispielsweise Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge) und sonstige Abgaben, welcher Art auch im-

mer, abzuführen bzw. zu entrichten sind, trifft die alleinige Verpflichtung hiezu den Vertragsarzt, die Gemeinde kann hierfür nicht zur Zahlung herangezogen werden.

V.

Die Gemeinde ist zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn die Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten wesentliche Mängel aufweist.

VI.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche die Gemeinde als gemeinsame Urkunde verwahrt. Der Vertragsarzt und die NÖ. Ärztekammer erhalten eine Abschrift des Vertrages.

VII.

Tarife zum Werkvertrag:

- a) Für die Durchführung der **Totenbeschau** wird auf die Verordnung über die Höhe der Vergütung für Totenbeschauer oder die Totenbeschauerin, LGBl. 9480/2, verwiesen. Für die Vergütung der Reisekosten der Totenbeschauer sind die §§ 100 ff des NÖ. Landesbedienstetengesetzes, LGBl. 2100, sinngemäß anzuwenden.
- b) Für **sonstige** im Vertrag angeführte **ärztliche Tätigkeiten** kommt generell das Honorar von **€124,36** je angefangene halbe Stunde der ärztlichen Leistung zur Verrechnung.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung (GR Heindl)

16.) Gemeindeverbände – Voranschläge 2019:

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat nachstehende Voranschläge für das Kalenderjahr 2019 zur Kenntnis:

Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung
im Verwaltungsbezirk Hollabrunn

Mittelschulgemeinde Göllersdorf	Beitrag	€	139.800,00
Gemeindeabwasserverband Sierndorf - Göllersdorf	Beitrag	€	300.500,00

17.) Rechnungsabschluss 2018:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 ist in der Zeit vom 05.03.2019 bis 19.03.2019 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Die Auflegung war ortsüblich kundgemacht.

Schriftliche Stellungnahmen wurden keine eingebracht.

Der Rechnungsabschluss 2018 wird dem Gemeinderat detailliert erörtert.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss sowie die Abweichungen zum Voranschlag genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

18.) Kommunalprojekt Gemeindeamt, Polizeiposten und Wohnungen - Neubau:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 18.02.2019 liegt eine Kostenschätzung des Herrn Dipl.HTL Ing. Riegler – Ermittlung der Sanierungs- bzw. Abbruch- und Wiederherstellungskosten des Amtsgebäudes – vor, welche dem Gemeinderat vom Vorsitzenden zur Kenntnis gebracht wird:

Generalsanierung (Heizungseinbau samt Fenstertausch, thermische Sanierung der Fassaden- und Kellerdecken, Erneuerung der Fußboden-, Wand- und Deckenbeläge, Adaptierung der Elektro-, Sanitär- und Abflussinstallation, Abbruch des Dachtragwerkes und Errichtung eines Dachgeschoßes mit 4 Wohnungen in Leichtbauweise samt Einbau eines Aufzuges)

€ 2,100.000,00

Abbruch des alten Amtsgebäudes und **Neuerrichtung** in gleicher Größe, zusätzlich eines Dachgeschoßausbaues für 4 Wohnungen inclusive eines Aufzuges

€ 2,820.000,00

19.) KG. Göllersdorf – Ansuchen um Grundkauf:

GR Sobetzky verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

In der Gemeinderatssitzung am 03.12.2018 wurde der Abverkauf eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 157/8 KG. Göllersdorf an die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Neunkirchen beschlossen. Im Zuge der Vermessung ersucht nun auch Herr. Georg Sobetzky aus Göllersdorf um Abverkauf der von ihm genutzten Teilfläche 2 des Entwurfes des Vermessungsplanes im Ausmaß von 68 m².

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Abverkauf eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 157/8, KG. Göllersdorf im Ausmaß von 68 m² zum Preis von €72,00 je m² zustimmen. Sämtliche Kosten für Vermessung, Vertragserrichtung und grundbücherliche Durchführung gehen zu Lasten des Käufers.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Sobetzky kommt wieder in den Sitzungssaal

20.) Friedhofsgebührenordnung:

Mit Verordnung des Gemeinderates vom 03.12.2018 wurde die Friedhofsgebührenordnung abgeändert und gemäß § 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F. zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Diese Verordnung ist aus Sicht der Abteilung Gemeinden beim Amt der NÖ. Landesregierung aus nachstehenden Gründen mit Rechtswidrigkeit belastet:

- Die §§ 2 und 3 der angeführten Verordnung enthalten noch den Betreff „gemauerte Grabstellen“. – Mit Juli 2015 ist die 3. Novelle zum NÖ Bestattungsgesetz 2007 in Kraft getreten und ist in § 26 Abs. 1 leg. cit. die Sonderform der „Urnengrabstellen“ entfallen und die vormals bezeichneten „gemauerten Grabstellen (Grüfte)“ wurden in „sonstige Grabstellen“ umbenannt.

Gemäß § 88 Abs. 1 NÖ. Gemeindeordnung 1973 hat die NÖ Landesregierung gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung der Gemeinde durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hierfür der Gemeinde mitzuteilen.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Friedhofsgebührenordnung gemäß dem NÖ. Bestattungsgesetz 2007 abändern und nachstehende Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Göllersdorf hat in seiner Sitzung am 27.03.2019 die folgende Abänderung der §§ 2, 4, 6 und 7 Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Göllersdorf, Großstelzendorf und Bergau beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ. Bestattungsgesetz 2007

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen beträgt für:

a) Erdgrabstellen:

zur Beisetzung von Kindern unter 10 Jahren	€ 50,00
zur Beisetzung bis zu 2 Leichen bzw. 4 Urnen	€ 120,00
zur Beisetzung bis zu 4 Leichen bzw. 8 Urnen	€ 240,00

b) Sonstige Grabstellen:

Grüfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen bzw. 4 Urnen	€ 855,00
Grüfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen bzw. 4 Urnen (Mittelweg)	€ 1.095,00
Grüfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen bzw. 8 Urnen	€ 1.500,00

§ 4

Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühren (für das Öffnen und Schließen der Grabstellen, die Beistellung des Versenkapparates und bei sonstigen Grabstellen und Erdgrabstellen mit Deckel incl. der Kosten des Steinmetzes) betragen:

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab:	von Montag bis Freitag	€	220,00
	an Samstagen	€	330,00
	an Sonn- und Feiertagen	€	440,00
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab:	von Montag bis Freitag	€	220,00
	an Samstagen	€	330,00
	an Sonn- und Feiertagen	€	780,00
c) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit Deckel (blinde Gruft)	von Montag bis Freitag	€	560,00
	an Samstagen	€	670,00
	an Sonn- und Feiertagen	€	780,00
d) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab mit Deckel (blinde Gruft)	von Montag bis Freitag	€	560,00
	an Samstagen	€	670,00
	an Sonn- und Feiertagen	€	780,00
e) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft:	von Montag bis Freitag	€	600,00
	an Samstagen	€	710,00
	an Sonn- und Feiertagen	€	820,00
f) Beisetzung einer Urne in einer Gruft:	von Montag bis Freitag	€	600,00
	an Samstagen	€	710,00
	an Sonn- und Feiertagen	€	820,00

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenhalle

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle incl. Kühlanlage beträgt für jeden angefangenen Tag €33,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft.
2. Mit dem Tag des Wirksamkeitsbeginnes dieser Abänderung der Friedhofsgebührenordnung treten die §§ 2, 4, 6 u. 7 aller vorangegangenen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.
3. Auf Abgabentatbestände für Friedhofsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür, 2 Stimmenthaltungen (GR Brandl, GR Suttner)

Josef Reinwein eh.

Leopold Maurer e.h.